

REFA

Hessen e.V.

Satzung des REFA Hessen e.V. in der Neufassung gemäß Änderungsbeschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. November 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen REFA Hessen e.V.
Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Kassel.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verband regelt seine Organisation und sein Finanzgebaren selbstständig.
- (5) Der Verband ist Mitglied des REFA Bundesverbandes e.V. in Darmstadt. Die Satzung des Verbandes steht nicht im Widerspruch zu der Satzung des REFA Bundesverbandes e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Mitträgerschaft des arbeitswissenschaftlichen REFA Instituts e.V. in Dortmund.
 - b) Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Arbeitsgestaltung, der Betriebsorganisation, der Unternehmensentwicklung und angrenzenden Gebieten.
 - c) Erfragen und Erkennen der aktuellen Bedürfnisse der Wirtschaft.
 - d) Entwicklung von Strategien für die Verbesserung von Organisationen.
 - e) Verbreitung der gesammelten Erkenntnisse mit Hilfe von z. B. Veranstaltungen wie Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und eines organisierten Erfahrungsaustauschs sowie Schrifttum zu verfassen und herauszugeben und Firmenberatung durchzuführen.
 - f) Der Verband unterstützt damit die Mitarbeiter in der Wirtschaft und Verwaltungen mit Hilfe geeigneter Aus- und Weiterbildungsprogramme, um diese für die Anforderungen des Wettbewerbs zu qualifizieren.
- (3) Die Aufgabe des Verbandes sind die Förderung, der Aufbau sowie der Erhalt der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Verwaltung. Gleichrangig und gleichwertig sind die Förderung und Weiterentwicklung der menschengerechten Arbeit für in diesen Bereichen Beschäftigte. Ferner hat der Verband die Aufgabe, die Verfolgung der Ziele des REFA Bundesverbandes sicher zu stellen, neue Zielvorstellungen zu entwickeln und die zur Zielerreichung erforderliche Aufgabenerfüllung durch die Organisation des REFA Verbandes zu koordinieren.
- (4) Die REFA-Lehrveranstaltungen werden von fachlich geschulten und pädagogisch ausgebildeten Lehrkräften durchgeführt.
- (5) Die Ausbildung von REFA Lehrkräften erfolgt durch die dafür zuständigen REFA Bundesorgane in Verbindung mit dem Verband.

§ 3 Mitgliedschaft, Namensrecht

- (1) REFA Hessen e.V. ist Mitglied des REFA Bundesverbandes für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e.V. (§ 4,1 Absatz 4 der Satzung des Bundesverbandes) und hat in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich das ausschließliche Recht, den Namen bzw. den Namensbestandteil „REFA“ zu tragen und zu verwenden (§ 4, 1 Absatz 4 der Satzung des Bundesverbandes).
- (2) Mitglieder des REFA Hessen e.V. können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Verbandes anerkennen und ihn zu fördern bereit sind. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei einer Geschäftsstelle des Verbandes. Überörtliche Körperschaften, Organisationen und Unternehmen

können die Mitgliedschaft unmittelbar beim Verband erwerben. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebescheinigung.

(3) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ausübung von Ämtern im Verband.

(4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband oder das Arbeitsgebiet des REFA erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9 (2) h) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge befreit.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft beim Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief zu kündigen. Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des Aufsichtsrates. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn wiederholt den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt wird oder trotz zweiter Mahnung durch eingeschriebenen Brief der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt worden ist;
- b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf das Recht der Berufung innerhalb eines Monats an den Aufsichtsrat des Verbandes mitzuteilen, der nach Anhörung des Betroffenen endgültig entscheidet.

(7) Das Mitglied hat alle bis zur erfolgten Rechtskraft des Ausscheidens fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

§ 4 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand des Verbandes stellt alle 2 Jahre zu Beginn des Kalenderjahres die Haushaltspläne für die folgenden 2 Jahre auf. Änderungen der Haushaltspläne durch den Vorstand während ihrer Laufzeit bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Der Verband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder wird nach den Vorschriften der Satzung des REFA Bundesverbandes einheitlich für alle Gebiets- und Landesverbände durch die ordentliche Mitgliederversammlung des REFA Bundesverbandes festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Rechnungsstellung unverzüglich zu leisten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für Organmitglieder sind zulässig und werden inhaltlich im Einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die vom Aufsichtsrat aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Richtlinie.

§ 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder (§ 3) sowie der Mitglieder gegen den Verband ist der Sitz des Verbandes.

§ 7 Geltungsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Land Hessen.

II. Die Organe und Einrichtungen des Verbandes und ihre Aufgaben

§ 8 Die Organe und Einrichtungen

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- A. die Mitgliederversammlung
 - B. der Aufsichtsrat
 - C. der Vorstand

- (2) Der Verband richtet eine Geschäftsstelle ein.

A. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung der letzten beiden Geschäftsjahre und Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
 - c) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Haushaltspläne;
 - d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und zweier Ersatzmitglieder für die Dauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich;
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer sowie zweier stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich;
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des REFA-Bundesverbandes für die Dauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Firmenmitgliedsbeiträge.

§ 10 Einberufung und Vorsitz bei Mitgliederversammlungen

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand des Verbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen. Im Fall von Anträgen auf Satzungsänderungen ist der Text mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied z. B. durch Veröffentlichung in der REFA Verbandszeitschrift.
- (3) Zusatzanträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand des Verbandes spätestens 3 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird gemäß § 11 (3) entschieden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Verbandes oder in Stellvertretung der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder (Einzel- und Firmenmitglieder) des Verbandes. Jedes anwesende Mitglied (Einzel- oder Firmenmitglied) hat je 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie Mitglieder des Verbandes sind.
- (3) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss-

fähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt, wenn nicht drei Viertel der anwesenden Mitglieder anders beschließen.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen können nur im Rahmen der mit der Einladung versandten Tagesordnung behandelt werden und bedürfen eines eigenen Tagesordnungspunktes. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder und können nur gefasst werden, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so muss der Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen auf einer zweiten Versammlung behandelt werden, die frühestens 4, spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung fasst im Übrigen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Arten von Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet in zweijährigem Turnus jeweils im ersten Halbjahr des Veranstaltungsjahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf unterschriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Verbandes einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind in Hessen an beliebigem Ort abzuhalten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 13 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) mindestens 3 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von den Mitgliedern des Verbandes in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen an die Stelle von ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern, die während der Wahlperiode auf Dauer aus dem Aufsichtsrat ausscheiden,
- b) sowie mindestens je einem von den Arbeitgeberverbänden und von den Gewerkschaften delegierten Mitglied, die Besetzung erfolgt ansonsten paritätisch,
- c) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Entlassung des Vorstandes, Abschließen von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausführung seiner Beschlüsse. Hierzu kann er jederzeit insgesamt oder durch beauftragte Mitglieder Einblick in alle Unterlagen des Verbandes nehmen. Er kann festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat legt die Vorstandsressorts fest. Beschluss der Geschäftsordnungen für die Organe des Verbandes
- b) Entscheidungen über mittel- und langfristige Strategien zur Verbreitung des Dienstleistungsangebotes des Verbandes,
- c) Vertretung des Verbandes in Beteiligungsunternehmen, eine Delegation an den Vorstand ist möglich,
- d) Prüfung der Jahresberichte des Vorstandes, der Jahresabschlüsse und der Haushaltspläne und Vorlage dieser Unterlagen nebst Prüfbericht an die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur zusätzlichen Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen
- e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung
- f) Berufung von zwei Liquidatoren bei Auflösung des Verbandes
- g) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und Sachverständige hinzuziehen.
- h) Über Beschlüsse und Ergebnisse von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Aufsichtsratsbeschlüsse, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt 4 Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt jedenfalls bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Eine Aufsichtsratssitzung kann in Verbindung mit der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden; sie kann brieflich, elektronisch oder telefonisch geschehen. Die Sitzung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

C. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

§ 16 Vorstand gemäß §26 BGB

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Vorstand gemäß §26 BGB, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht und vom Aufsichtsrat berufen und entlassen wird. Beschäftigungsumfang und Altersgrenze der Vorstandsmitglieder werden durch Arbeitsvertrag geregelt.

Wird mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat eines von ihnen zum Vorstandsvorsitzenden. Die Berufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt auf längstens vier Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

- (2) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Verbandes im Aufsichtsrat des REFA Bundesverbandes;
 - b) die Benennung eines in den Beirat des REFA Instituts e.V. zu entsendenden Beiratsmitglieds;
 - c) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung;
 - d) regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den laufenden Geschäftsbetrieb;
 - e) Erstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - f) Erstellung von rollierenden Haushaltsplänen für drei Jahre und Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - g) Einladung zu den und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen im Auftrage des Aufsichtsrates;
 - h) Überwachung der Geschäftsstelle.
- (3) Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Verbandes und im Verhältnis zum Betriebsrat Arbeitgeber im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (4) Über Beschlüsse und Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Vorstandsbeschlüsse die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 17 Vertretung des Verbandes

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, ist diese zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt. Besteht er aus mehreren Personen, sind je zwei Mitglieder des Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
- (2) Wird die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Vertretung des Verbandes erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Bildungsbeauftragten
 - b) dem Qualitätsmanagementbeauftragten
 - c) der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - d) dem Datenschutzbeauftragten
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in separaten Aufgabenbeschreibungen geregelt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Aufsichtsrat berufen.

§ 19 Regionales Kompetenzteam

- (1) Der Vorstand wird durch regionale Kompetenzteams unterstützt.
- (2) Das Kompetenzteam kann aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, Firmenvertretern, Vertretern anderer Bildungsträger oder -einrichtungen, verdienten Mitglieder und REFA Lehrern bestehen.
- (3) Die Mitglieder der regionalen Kompetenzteams werden vom Vorstand berufen.
- (4) Der zuständige hautamtliche Vorstand führt pro Jahr mindestens eine Sitzung mit dem regionalen Kompetenzteam in der Region durch. Ferner wird eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit den regionalen Kompetenzteams durchgeführt, um sie über die Arbeiten des Vorstandes zu unterrichten und Anregungen entgegenzunehmen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Eine Sitzung davon in Verbindung mit der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden; sie kann brieflich, elektronisch oder telefonisch geschehen. Die Sitzung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

D. Die Geschäftsstelle

§ 21 Die Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zur Verwaltung des Vermögens des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet deren Leitung dem Vorstand obliegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes oder eine Änderung seines Zweckes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung frühestens 4, spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zu dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem gemeinnützigen REFA Institut e.V. zu mit der Maßgabe, dass dieses die Mittel ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Mitgliederversammlung unter Zustimmung der Finanzbehörden über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens zu entscheiden.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. November 2018 in Kassel beschlossen.

Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Verbandes.